Salmenwage "Wandfluh" bei Schwörstadt

Autor(en): **Reuss, Ernst**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz**

Band (Jahr): **8 (1933)**

Heft 1

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-747742

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Salmenwage „Wandfluh“ bei Schwörstadt.

Von Ernst Reuß - Säckingen.

Seit der Erstellung der Rheinkraftwerke ist eine große Anzahl Salmenwagen am Oberrhein, durch den Einstau, untergegangen. Diese Salmenwagen, wie überhaupt der Lachsfang, haben im Wirtschaftsleben der früheren Zeiten am Oberrhein eine ziemlich große Rolle gespielt. So auch die Salmenwage an der Wandfluh, im Gemeindebann Niederschwörstadt. Diese Salmenwage gehörte dem Fürstl. Stift Säckingen. Ein Pachtvertrag zwischen dem Stift und dem Fischer Christoph Güntert von Mumpf aus dem Jahre 1788, der unten, in der damals gebräuchlichen Sprache, abgedruckt ist, besagt, daß der Fischer die Salmenwage zu unterhalten, den ersten und jeden zehnten Fisch und die Hälfte des Erlöses aus den verkauften Fischen, dem Stift abzuliefern hatte.

Nach der Aufteilung Vorderösterreichs und der Säkularisation des Säckinger Stifts im Jahre 1805, kam die Salmenwage in den Besitz des Badischen Staates. Die Badische Domänenverwaltung verkaufte sie im Jahre 1812 an den Säckinger Bürger Aloys Elgg für 800 rhein. Gulden.

Fridolin Elgg, Fischermeister in Säckingen, verpfändet im Jahre 1835 die Wage an Joh. Georg Ebig, Kreuzwirt in Kleinbasel und verkauft sie im Jahre 1852 an Bürgermeister Fridolin Keser, Gemeinderat Jakob Senger und Franz Joseph Bannwarth von Niederschwörstadt für 1 550 Gulden.

Im Jahr 1890 verkauft Joseph Keser, Fischer und Landwirt in Niederschwörstadt seinen Anteil an der Salmenwage an seinen Sohn Karl Keser in Karsau.

Im Jahre 1903 haben die Kraftwerke Rheinfelden die Salmenwage, die inzwischen wegen der veränderten Strömungsverhältnisse unbrauchbar geworden war, von den bisherigen Eigentümern erworben. Sie ist alsdann zerfallen und das Gelände, auf dem sie stand, ist bei dem Einstau des Rheins durch das neue Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt überflutet worden.

Nichts deutet mehr hin auf diesen Zeugen vergangener Zeiten. Deshalb soll die Geschichte hier festgehalten werden, denn auch Salmenwagen haben ihre Geschichte.

Bestands-Brief
der Fisch- od. Salmenwâag zu Niderschwörstätt dem Fürstl. Rentamt gehörig.

Kund und zu wissen seye hiemit, wie daß das Fürstl. Stift Säckingen in Betreff der demselben zuständ- und zugehörigen Salmenwâag zu Niderschwörstätt mit Christoph Günthert und dessen 2 Söhnen von Mumpf nachstehenden Bestandsaccord getroffen und unter folgenden Bedingnissen geschlossen haben, und zwar

1. Sollen die obersagte Beständere bedacht seyn und Obsorge tragen, daß der Fischwâage durch ihre Fahrlässigkeit kein Schaden zugehe, und besonders — ob nicht etwann der Rhein die Wâage angreife oder gar untergrabe, in welchen Fällen dieselbe die behörige Anzeige an das Fürstl. Stift zu machen und um Abhelfe anzusuchen hätten; widrigenfalls und wenn

2. aus deren Verschulden oder Saumsal der Wâag großen Schaden zugehen oder gar hinweggeschwemmt werden sollte, so hätten selbe auch für allen Schaden und Kösten zu haften. Sonsten aber

3. haben die Beständere die zur Wâage nöthigen Garn und Sailer auf ihre Kösten beyzuschaffen, auch ersagte Wâag bey Tag und Nacht fleißig zu hüten, wozu bey Frühlings- und Herbstzeit eine Hütte nöthig, zu welcher das Fürstl. Stift die Materialien zwar beyschaffet, die Erbau- und Unterhaltung aber derselben, wie auch die Beyschaffung des nöthigen Brennholzes solle denen Beständere allein obliegen. Falls aber

4. eine große Reparazion bey der Wâage vorfallen sollte, so hätten die Beständere ihre Obligenheiten gegen zu erhebendem Tagelohne pr. 25 Xr mittels ihrer Handarbeiten fleißig zu beobachten und angelegen seyn zu lassen.

5. Bei kleinern Reparazionen solle zwar das Fürstl. Stift die Materialien beyschaffen, die Beständere hingegen schuldig seyn, alle Quartal 2 Tage ohnentgeltlich zu arbeiten; auch wäre

6. ohne vorgehende Anzeige und herrschaftl. Erlaubniß von den Beständeren keine Reparazion eigenmächtig vorzunehmen. Dann

7. haben sie Beständere von den fangenden Fischen den ersten — und sohin jeweils den zehenden Fisch dem Fürstl. Stift getreulich einzuliefern, wofür dem Ueberbringer deß ein halb Mâaß Wein und ein halb Pfundt Brod abgereicht werden solle. Sollte auch

8. das Fürstl. Stift von andern Fischen ein oder mehrere verlangen und benöthigt seyn, so wären sie Beständere gehalten, diese ohnverzüglich zu liefern, wofür das Fürstl. Stift den Kurrentpreiß zu bezahlen hätte.

9. Ueber alle Fische sollen sie Beständere verbunden seyn, alle Quartal dem Fürstl. Renntamt einen spezifizierlichen Ausweiß einzulegen: wieviele — und an welchem Tag Fische gefangen — auch wohin — und wie theuer selbe verkaufet worden? Folglich eine Natural- und Geldrechnung einzustellen; wobey es bey dem obigen Trunk und Brod zu verbleiben hat. Endlichen

10. Von dem sammentl. Verkaufsbetrag solle von denen Beständeren die Helfte des Erlöses dem Fürstl. Stiftl.-Renntamte auf Martini getreu und redlich eingeliefert werden, die andere Helfte aber ihnen zugehören.

Wornach dann dieser Ackord, da selben der Beständer ohnverbrüchlich zu halten zugesagt und laut eigenhändiger Unterschrift versprochen, auf dessen geziemendes Ansuchen auch begnehmiget, ratificiert, und mittels Fürdrückung des größern Kanzleysignets corroborieret worden.

Stift Säckingen, den 12.ten Jänners 1788.

gez. Falkenstein. gez. Engelberger.